

S a t z u n g

des Tourismusverbandes Vogtland e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen
Tourismusverband Vogtland e. V.
Er hat seinen Sitz in Plauen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tourismus in der Destination Vogtland.
- 2) Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3) Der Verband ist parteilich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- 1) Die Aufgaben des Verbandes richten sich nach seinem Zweck, insbesondere auf Marketing, Werbung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, zur Förderung des Tourismus in der Region und damit verbunden zur Imageprofilierung des Vogtlandes als touristische Destination.
- 2) Der Verein dient der Schaffung einer Organisationsstruktur für alle am Tourismus Interessierten und fördert den Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen der am Tourismus beteiligten Leistungsträger zur Durchsetzung der Vereinsziele.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - b) natürliche volljährige Personen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung des Antrages.

- 3) Natürliche Personen, die sich um die Entwicklung des Tourismus im Verbandsgebiet besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes.
 - b) bei Firmen, juristischen Personen durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
 - c) durch schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Dabei ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen.
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand. Gründe hierfür sind satzungswidriges Handeln sowie die Nichtbezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages.
- 2) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, ausgenommen die Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Verbandsmitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmanteile sind in Anlage 1 der Satzung geregelt.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf satzungsgemäße Beratung und Inanspruchnahme der Vergünstigungen, die der Verein bietet.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Bestimmungen der Satzung anzuwenden und deren Umsetzung zu unterstützen;
 - b) dem Vorstand und der Geschäftsführung für die laufende Verbandsarbeit alle notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - c) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und an deren Umsetzung aktiv mitzuarbeiten;
 - d) seinen festgesetzten Mitgliedsbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung, spätestens zum Ende des I. Quartals oder 4 Wochen nach Zustellung des Aufnahmeantrages, zu entrichten

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) Projektgruppen und Ausschüsse, die durch den Vorstand namentlich zu bestätigen sind

Die Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen, bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn zwingende Gründe des Verbandslebens dies erfordern oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von dringenden Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge von Mitgliedern zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung wird in Anlage 1 der Satzung geregelt. Die Stimmabgabe der Mitglieder mit mehr als einer Stimme muss einheitlich erfolgen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden.
- 5) Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung berät u.a. über folgende Tagesordnungspunkte, welche mit der Einladung bekanntzugeben sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Rechnungsprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes

- Bestätigung des Haushaltsplanes
 - Bei Bedarf gemäß § 9 – Wahl des Vorstandes
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Tourismusverbandes Vogtland setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - den 11-15 Beisitzern

Der Vogtlandkreis und der Landkreis Greiz sind geborene Vorstandsmitglieder. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 8 - 10 Mitgliedern aus dem sächsischen Vogtland
 - 7 - 9 Mitgliedern aus dem thüringer Vogtland
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kooptieren, der zur nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden kann.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
- die/den Vorsitzende(n)
 - den/die 1. Stellvertreter(in)
 - den/die 2. Stellvertreter(in)
 - den/die Schatzmeister(in)

Der/die Landrat/Landrätin des Vogtlandkreises oder der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Greiz ist geborene(r) Vorsitzende(r). Der/die Landrat/Landrätin, der/die kein Vorsitzende(r) ist, ist der/die 1. Stellvertreter(in).

- 4) Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26(2) BGB, sind der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied i.S. § 26(2) BGB einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 1. Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des 1.

Stellvertreters vertritt der 2. Stellvertreter.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden bzw. einer seiner Stellvertreter wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger, der diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer beratend teil.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Der Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der satzungsgemäß gestellten Aufgaben, insbesondere für
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse;
 - Bestätigung von Projektgruppen und Ausschüssen sowie deren personelle Zusammensetzung;
 - Aufstellung des Haushaltplanes;
 - Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
 - Bestellung und Kontrolle der Geschäftsführung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.Zusätzlich bei Bedarf:
 - Bildung von Arbeitsgruppen aus dem Vorstand heraus.
- 8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.
- 9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann über die Erstattung von baren Auslagen beschließen.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle.
- 2) Die Aufgaben des Geschäftsführers legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.
- 3) Die Vertretung des Verbandes durch den Geschäftsführer im Außenverhältnis legt der Vorstand in Einzelkompetenzen fest.
- 4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- 5) In den unter § 7 Abs. 3 bestimmten Projektgruppen und Ausschüssen des Verbandes hat der Geschäftsführer Sitz und Stimme.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beitragsordnung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt sind.
- 2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Stimmen der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 2) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende des Vorstandes und seine beiden Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren. Das nach dem Ende der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Verwendungszweck zur Förderung des Tourismus der Region. Dies erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, um rechtswirksam zu werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 25.11.2014 beschlossen.

Anlage 1
zur Satzung des Tourismusverband Vogtland e.V.

STIMMENANTEILE DER MITGLIEDER

1. Landkreise 10 Stimmen

2. Städte und Gemeinden

	über	50.000	Einwohner		5	Stimmen
	über	15.000	Einwohner		4	Stimmen
	über	10.000	Einwohner		3	Stimmen
	über	5.000	Einwohner		2	Stimmen
	bis	5.000	Einwohner		1	Stimme

3. Mitglieder, die Beherbergungseinrichtungen betreiben

	bis	70	Betten		1	Stimme
	über	70	Betten		2	Stimmen

4. Sonstige Mitglieder 1 Stimme

Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung des Tourismusverband Vogtland e.V. und wurde zur Mitgliederversammlung am 25.11.2014 beschlossen.